ERNEÜERTES
UND
GESCHÄRFTES
EDICT,

WEGEN
DER ÜBERHANDNEHMENDEN FREMDEN
BETTEL-JUDEN.

De Dato Berlin, den 12. December 1780.

Gedruckt zu Geldern, Bey N. Schaffrath, Königlicher
Priviligirter Buchdrucker.

Anhangen den 29 Mai
1781

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranjen, Neufchatel, und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meckelenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürenberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c. &c. &c.

THun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir, ohnerachtet der vielfältig, insonderheit unterm 13ten Novemb: 1719., 10ten Decemb: 1720., 21ten January 1725., 30ten Septemb: 1733., 3ten January 1737., 9ten Septemb: 1738., und 28ten April 1748 wieder das Einschleichen fremden Bettel-Juden, ergangenen Verordnungen und Edicte, dennoch misfällig wahrgenommen haben, dass dieses übel sehr überhand genommen, und die dawieder gegebene Gesetze fast gänzlich ausser Acht gelassen, diejenigen, welchen die Abhaltung solchen Gesindels aus Unsern Landen obgelegen, wegen vernachlässigung ihrer Pflicht nicht zur Verantwortung gezogen worden, die Bettel-Juden aber durch allerley falsche Vorwendungen sich den Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen zu verschaffen gewust haben. Wir haben demnach aus Landes väterliche Vorsorge nötig gefunden, oberwehnte Verordnungen und Edicte, damit solche für das künftige genauer und zuverlässiger als bisher geschehen, beobachtet und ausgeübet werden, hiermit und kraft dieses dahin zu extendiren und näher zu bestimmen, dass

1.

kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fusse, und nicht mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke, oder mit der Post, oder zu Pferde kommt, die in dem folgenden 2ten Paragrapho benante Juden allein ausgenommen, von nun an, in Unsere Landen eingelassen, sondern eines von seiner fremden Schutz-Obrigkeit habenden Passes oder Zeugnisses ungeachtet, so fort an dem Grentz-Orte zurück gewiesen werden soll.

2.

Von den zu Fusse reisenden Juden aber, sind nur allein diejenigen durch- und ins Land zu lassen, welche mit Handlungs Concessiones von Unserm im Hertzogtum Geldern Verordneten Landes Administrations Collegio versehen sind, und selbige produciren können; wie auch diejenige, welche entweder zur Franckfurter und andern ausländischen Messen gehen, oder Funfzig Reichsthaler bey sich habendes baares Geld aufweisen oder eines

in andern Unsern Provintzien sich aufhaltenden Schutz-Juden von dessen Obrigkeit beglaubigtes Attest, dass derselbe solchen fremden Juden als Domestiquen zu seinem Dienst verschrieben haben, produciren können.

3.

Ein dergleichen zu Fuss, an einem Grentz-Orte, oder in der ersten an der Gräntze gelegenen Stadt oder Dorf ankommender Jude, muss sich gleich bey seiner ankunft in den Städten bey den Regierenden Bürgermeister, in den Dörfern aber bey dem daselbst wohnenden Schultheiss, Vogt, oder andern Beamten, oder in deren Ermangelung bey den ältesten Scheffen des Orts melden, und wann er nach geschehener Untersuchung nach dem §. 2. bestimmten Erfordernissen zum ein passiren qualificirt befunden wird, demselben darüber vom Burgermeister, Beamten oder Regierer ein Attest unter öffentlichen Amts Siegel ertheilet werden, in welchem zugleich

a) Sein Wohnungs-Ort,
b) Die Stadt oder Dorf, wohin im Lande er reisen will,
c) Seine Anzeige im allgemeinen von dem vorhabenden Geschäft oder dem Zwecke solcher Reise,
d) Die längste Zeit, welche er im Lande sich aufzuhalten gedencke,
e) Einige Beschreibung seiner Person, nach der ohngefehrliche Grösse, und den Ansehen nach zu schätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der sonst etwa in die Augen fallenden Gesichts Zeichen und die anhabende Kleidungs-Stücke auszudrücken sind.

Mit solchem Attest aber müssen Beamte und Regierer denselben nicht aufhalten, sondern möglichst geschwinde abfertigen, auch dafür ausser dem Stempel-Bogen von Sechs Stüber Holländisch nichts mehr als bloss Drey Stüber Holländisch Schreib-Gebühren nehmen, und ihn dabey belehren, dass er dieses Attest bis zu seyner Rückkehr ausserhalb Landes wohl aufzuheben habe, in dem er an allen Orten im Lande, welche er durch reisen, oder wo er sich aufhalten würde, selbiges vorzeigen müsse, und wann er dieses nicht zu thun vermöchte, als ein zum Betteln oder aus anderen unerlaubten Absichten eingeschlichener Vagabonde angesehen, gestrafet und über die Gränze gebracht werden würde.

Ueberdem ist dergleichen Jude von der ihm das Qualifications-Attest ertheilenden Obrigkeit zu belehren, dass er die öffentlichen Strassen nach der angegebenen Stadt halten, und weder überhaupt betteln, noch in Städten wo Juden wohnen, sich von denselben Almosen oder freyen Unterhalt und die Mittel zu seinem weiteren Fortkommen reichen lassen, auch wenn er über die in seinem Qualifications Attest bestimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Hindernisse, sich im Lande aufzuhalten gezwungen seyn sollte, solches der Obrigkeit wo er sich befindet glaubhaft nachweisen und auf eine gewisse zu verlängernde Zeit seines aufenthalts im Lande ein Attest, welches jedoch, wenn die Hinderung der Fortreise in andern Ursachen als in einer würcklichen Kranckheit bestehet, ohne vorherige Anfrage bey dem Landes Administrations Collegio des Hertzogtums Geldern, von keiner Obrigkeit ertheilet werden muss, sich geben lassen, oder zu gewarten haben soll, dass, wenn er auf Neben-und solchen Wegen, die nicht zu der von ihm angegebenen im Attest benandten Stadt führen, oder auch über die darin bestimmte Zeit sich im Lande betreten lassen solte, er als des Betteln, oder anderer unerlaubter Handlungen und Absichten verdächtig zum Gefängniss gebracht, zur Untersuchung gezogen und wenn auch sonst nichts auf ihn zu bringen ist, er dennoch so fort bloss um deswillen, weil er sich auf Wegen betreffen lassen, oder über die im Attest benannte Zeit sich im Lande aufgehalten, über die Gränze geschafft, wenn er aber auf Betteln, freyer Beköstigung und

und weiterer Fortbringung von seinen Glaubens-Genossen, Contrebande; oder nicht erlaubtem Hausiren sich finden lässet, mit Zucht-Hauss oder Vestungs-Strafe beleget werden wird.

4.

Wenn ein fremder Jude mit eygenem oder gedungenem Fuhrwercke auf der Gränze einpassiret und mehrere Jude bey sich hat; So ist derselbe zu befragen, ob die übrigen ihm zugehören, oder ob er das Fuhrwerck mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und ist er dabey zu verwarnen, dass, wenn er die Wahrheit hinterhalten solte, und er die übrige Juden blos in der Absicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land zu verschaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschlichene Juden angesehen werden soll.

5.

Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn sie auf Neben-Wegen, sich eingeschlichen, mit keinem Vorschriftmässigen Attest versehen seyn können, nicht unter dem Vorwande, dass sie einländische Schutz-Juden oder derselben Bediente und Angehörige sind, im Lande aufhalten und herum vagiren können; So soll jeder einländische Schutz-Jude auf Reisen, die er zu Fusse thut, seinen Geleits-Brief oder ein Attest der Obrigkeit seines Orts, zu seiner Legitimation bey sich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fusse ausschicket, ihn mit eben dergleichen Obrigkeitlichen Attest versehen. Dasselbe kann ein Schutz-Jude zu solchen Reisen für sich, nicht minder für denjenigen seiner Bedienten, den er zu dergleichen Reisen gebrauchet, ein für allemahl sich geben lassen; Nur muss er dasjenige Attest welches er einem zu Ausschickungen gebrauchten Bedienten ausfertigen lässet, demselben, wenn er aus seinem Dienste gehet, abnehmen, damit kein Misbrauch davon zum herum vagiren und Betteln gemacht werden könne, wie dann, wenn er dieses unterlassen, und daraus solcher Misbrauch entstehen solte, er sodann als ein Mitschuldiger angesehen und gestrafet werden wird; Würde aber ein Schutz-Jude oder dessen Bedienter, ohne erwehntes Attest bey sich zu führen, auf eine Reise zu Fuss sich begeben; So hat er zu gewärtigen und sich selbst bey zu messen, dass er als ein verdächtiger Bettel-Jude so lange, bis er sich hinlänglich legitimiret haben wird, angehalten und dem Befinden nach zum Arrest gebracht werden soll. Uebrigens ist in diesen Attesten eben so wie in denenjenigen, welche fremde zu Fusse einpassirenden Juden ertheilet werden sollen, die Persohn nach ihrem äusserlichen Ansehen zu beschreiben, und dafür ausser dem Stempel Bogen von Sechs Stüber Holländisch, nichts mehr als Dry Stüber Holländisch Schreib Gebühren zu nehmen.

6.

Alle Gerichts-Obrigkeiten, Zoll-Aemter, Schultzen und Dorf-Gerichte, Thor Schreiber, Stadt und Gerichts Diener und Bothens, desgleichen Feld-Schützen und andere in den Städten und Dörffern bestelte Aufpässer und Bediente sollen nicht nur befugt, sondern auch schuldig sein, die zu Fusse reisende Juden so wohl beym Einpassiren in einem Ort, und in ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und andern Strassen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Attests obgedachter Art zu erfordern, und wenn sie dergleichen nicht aufweisen können, oder die darin bestimte Zeit ihres Aufenthalts in Unsern Landen verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichts-Ort zum Arrest bringen zu lassen.

Besonders müssen diejenigen, bey welchen dergleichen Juden auf dem platten Lande einkehren, so fort der Obrigkeit oder dem Schultzen daselbst solches anzeigen, und die Gerichte des Orts sich das Attest vorzeigen lassen, bey dessen Ermangelung oder befundener Ueberschreitung der Zeit

des

des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden arretiren, und ihn dem Magistrat oder Beamten des nächsten Orts zu dessen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse abliefern, worauf der Magistrat oder Beamte die Untersuchung wieder ihn anzustellen, und das aufgenommene Protocoll dem Landes Administrations Collegio einzusenden, diese aber die Bestrafung sowohl des Juden, als dererjenigen, die ihn bis dahin erweislich haben passiren lassen, so wie in der Folge enthalten, zu veranlassen hat.

7.

Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Bettel-Juden abzielenden und hiedurch festgesetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude würcklich gebettelt hat, sondern blos, ob er zu Fusse reise, und kein Attest von obgedachter Art habe, oder die bemerckte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen ihn als einen unzulässigen Vagabonden zu verfahren: So soll, so oft ein solcher Jude durch die vorgeschriebene Vigilantz oder auch bey General-Visitationen entdeckt wird, er mag gebettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerichtet werden,

1. Wie gedachter Jude ins Land gekommen,
2. Welche Städte er durch passiret, und
3. an welchen Orten, auch bey wem er eingekehret ist und übernachtet hat, da denn jeder dererjenigen, welche auf Bettel-Juden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn passiren lassen, und die ihn beherberget haben, zur Verantwortung gezogen, und in verhältnismässige Geld- oder Leibes-Strafe genommen werden sollen.

8.

Weil aber der hier vorgeschrieben Mittel ungeachtet, durch Vorschub einländischer Schutz-Juden selbst, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Belästigung dennoch fremde Bettel Juden sich einschleichen, und von ihnen geheget werden können, So soll nicht nur jeder Schutz-Jude, bey welchem ein fremder Jude sich einfindet, so fort bey Zehn Rthlr. Strafe und in Wiederhohlungs Fall bey Verlust seines Schutz-Privilegiums, ohne dass ihn Verwandschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungs-Gründe entschuldigen sollen und die Strafe mindern können, dem Magistrat des Orts und in Unsern Residentzien dem Policey Directorio zur Untersuchung seiner Qualifications und weitern gesetzlichen Verfügung zu melden gehalten, sondern auch den Juden Gemeinen überhaupt nicht erlaubet seyn, fremde arme Juden herkommen zu lassen, oder anzunehmen, und in ihren Armen-Anstalten, oder durch gemeine Beytrage auf lange oder kurtze Zeit zu verpflegen; Damit auch

9.

Unsere Lande von denen bisher eingeschlichenen fremden Bettel- und andern unqualificirten Juden, welche theils von einzelnen Schutz-Juden, theils in ihren gemeinen Anstalten gehegt und unterhalten werden, gereiniget werden; So sollen die Juden-Aeltesten oder Vorsteher jeden Orts, dergleichen bey ihrer Gemeine befindliche Juden binnen Vier Wochen dem Magistrat angeben, und muss der Commissarius Loci solche vom Magistrat ihm zuzusendende Anzeigen an die Krieges und Domainen-Cammer einschicken, diese aber die Wegschaffung solcher Juden, ohne Verzug, bewerckstelligen lassen, zu welchem Ende auch die Aeltesten und Vorsteher überall, besonders aber in Unsern Residentzien und andern grossen Städten, wo starcke Juden-Gemeinen sind, befugt und schuldig seyn sollen, von jeden Schutz Juden, gegen welchen sie Verdacht haben, dass er einen Bettel-Juden unter dem Nahmen eines Domestiquen hege, darüber nach ihren Religions-Gebräuchen den Eid zu fordern, welchen die Obrigkeit auf ihr blosses Verlangen

langen ohne Gestattung einiger Einwendung und Processes, von dergleichen verdachtigen Schutz-Juden, und dessen angeblichen Domestiquen abnehmen kann und soll.

10,

Wenn zu Fusse reisende mit einem Vorschriftsmässigen Attest nicht versehene fremde Juden eingezogen werden, sollen dieselben, sie mögen auf Betrug betroffen seyn oder nicht, das erst mahl mit Vierzehntägigem Gefängniss bey Wasser und Brodt, bestrafet und hiernächst mit der Verwarnung dass sie das zweytemal zum Zucht-Hause auf Sechs Monate mit dem sogenandten Willkommen und Abschiede, das drittemal aber auf Lebens lang in die Karre gebracht werden sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bey wiederholten Einschleichungen diese Strafen an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Krieges und Domainen-Cammern, nicht nur dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, an den Gränzen, und anderen öffentlichen Orten affigiren, und überall gehörig Publiciren, sondern auch solches sämtlichen Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten, Ausreutern, Thorschreibern, Gerichts-Bothen, und Juden-Gemeinen zur genauesten Befolgung bekant machen, auch das erforderliche wegen der von den Gränz-Zoll-Aemtern dabey zu beobachtenden Aufsicht an die respective Zoll-Directiones gelangen zu lassen, und darauf, dass demselben überall punctlich nachgelebet werde, mit beständiger Wachsamkeit zu halten, auch ihres Orts selbst diese Vorschrift zu befolgen. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhandigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12 December 1780.

Friderich.

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi Fr. v. Heinitz. Michaelis.